

19/SN-NAME 1 von 2

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 004360
XXXXX 0064360

Tel. (0 316) 31 5 71 / 584

GZ.: *Schul 8/1* - 1988
(In Antwortschriften bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Graz, am 20.4.1988

Betr. Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schülerbeihilfengesetz
1983 geändert wird;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>25-GE-88</i>
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988 <i>[Signature]</i>

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Pr. Bamber

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark vom 20.4.1988 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, übermittelt.

Der Amtsführende Präsident:

DDr. Scheiber eh.

F.d.R.d.A.:
[Signature]

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK**8015 Graz, Körblergasse 23**DVRX~~104350~~ 0064360Tel. (0316) 31 571⁵⁸⁴

GZI Schu 8/1 - 1988

Graz, am 20.4.1988

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schülerbeihilfengesetz
1983 geändert wird;
Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Zu dem mit do. Erlaß vom 9. März 1988, GZ.: 12.691/1-III/2/88, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu Ziffer 1:

Der letzte Halbsatz sollte sprachlich besser lauten: "weil der Schüler aus Platzgründen nicht in die beabsichtigte Schulart aufgenommen werden konnte."

Zu Ziffer 12:

In § 12 Abs. 3 wird die Erhöhung der Grundbeträge von S 11.300,-- auf S 10.000,-- herabgesetzt. Dies widerspricht jedoch der in den Erläuterungen angegebenen Zielsetzung der Novelle auf Erhöhung der Schul- und Heimbeihilfen und Vermeidung einer weiteren Einengung des Bezieherkreises. Sollte die Verminderung jedoch beabsichtigt sein, so wäre diese als unbillig und nicht gerechtfertigt anzusehen. Es wird daher eine Anhebung auch des in § 12 Abs. 3 genannten Betrages beantragt.

Der Amtsführende Präsident:

DDr. Scheiber eh.

R.d.H.d.A.:
[Handwritten signature]